

47. Zur Frage der Krankenfürsorgepflicht des Reeders für einen Schiffsmann, der im Auslande wegen einer Verletzung das Schiff hat verlassen müssen und dann während der Fürsorgezeit eine neue selbständige Verletzung erleidet.

Seemannsordnung § 2 Abs. 3, § 59 in der Fassung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Seeleute vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 337) Art. 2. BGB. § 617.

I. Zivilsenat. Urt. v. 27. Februar 1932 i. S. W. (Rl.) w. S.-A.-Linie AG. (Bekl.). I 276/31.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war in Hamburg als Heizer auf dem Dampfer der Beklagten „Fürst Bülow“ mit Dienstantritt zum 4. Februar 1929 für unbestimmte Zeit angemustert worden. Auf der Ausreise nach

Südamerika hatte er an Bord des Schiffes am 12. März 1929 durch Unfall eine Armverletzung erlitten. Wegen dieser Verletzung hatte der Kläger im Einverständnis mit der Beklagten am 2. April 1929 in Buenos Aires das Schiff verlassen und war zur Verpflegung und Heilung in das dortige deutsche Hospital aufgenommen worden. Von dort wurde er, noch ungeheilt, am 30. April 1929 entlassen zur Rückbeförderung in die Heimat mit dem Dampfer der Beklagten „Holm“, der damals in Buenos Aires lag. Hier wurde er im Schiffshospital untergebracht. An Bord dieses Dampfers ist der Kläger in Buenos Aires in der Nacht auf den 1. Mai 1929 dadurch verunglückt, daß er in einen Laderaum stürzte und einen doppelten Bruch des rechten Beines erlitt. Nach diesem Unfall wurde der Kläger in das städtische Krankenhaus in Buenos Aires geschafft. Von hier aus hat er in wiederholten Eingaben an den dortigen Vertreter der Beklagten, den Kapitän B., und an die Deutsche Gesandtschaft über die Art seiner Unterbringung, Verpflegung und Heilbehandlung Beschwerde geführt. Auf Grund dieser wiederholten Beschwerden ist er am 1. Juni 1929 aus dem städtischen Krankenhause in das deutsche Hospital in Buenos Aires gebracht worden. Dort hat er mehrere Operationen sowie eine langwierige Streckbehandlung des verletzten Beines durchmachen müssen. Am 2. August 1929 ist er mit dem Dampfer „General Osorio“ von Buenos Aires nach Deutschland zurückbefördert und nach seinem Eintreffen in Hamburg im Warmbeker Krankenhaus daselbst weiter behandelt und verpflegt worden. Aus diesem Krankenhaus ist er am 7. Januar 1930 entlassen, aber noch bis zum 25. Oktober 1930 ambulant behandelt worden.

Der Kläger hat wegen der beiden Unfälle, insbesondere auch wegen des an Bord des Dampfers „Holm“ in Buenos Aires erlittenen Unfalls gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche erhoben. Im ersten Rechtszug wurde der Klagenanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt, soweit er darauf gestützt war, daß das Bein des Klägers in Buenos Aires nicht rechtzeitig und nicht ordnungsmäßig behandelt worden sei, und festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, insoweit dem Kläger den entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen; im übrigen war die Klage abgewiesen worden. Das Oberlandesgericht wies die Klage gänzlich ab. In der Revisionsinstanz wurde das erste Urteil wiederhergestellt.

Aus den Gründen:

Nach den Ausführungen des Berufungsgerichts handelt es sich nur noch um die Frage, ob die Beklagte dem Kläger ersatzpflichtig ist für die Folgen der unsachgemäßen Heilbehandlung seines an Bord des „Holm“ erlittenen Beinbruchs. Der Vorderrichter hat unterstellt, daß der Kläger wegen dieses Beinbruchs Anspruch auf Krankenfürsorge gegen die Beklagte nach § 59 der deutschen Seemannsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1927 gehabt hat. Ein solcher Anspruch ist aber auch nach den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen als rechtlich begründet zu erachten. . . .

In § 59 der Seemannsordnung ist die Verpflichtung des Reeders vorgesehen, für einen Schiffsmann, der nach Antritt des Dienstes oder nach der Anmusterung wegen einer Krankheit oder Verletzung der Heilbehandlung bedarf oder arbeitsunfähig geworden ist, Krankenfürsorge zu gewähren. Diese Verpflichtung ist im Rahmen des Gesetzes über die Krankenversicherung der Seeleute vom 16. Dezember 1927 in einer besonderen Weise und unabhängig von den Fragen geregelt, ob und welchen Anspruch der Schiffsmann auf Feuer hat und ob der abgeschlossene Feuervertrag sein Ende erreicht hat oder nicht.

Der Kläger war durch seine Anstellung als Heizer auf dem Dampfer „Fürst Bülow“ Schiffsmann im Sinne von § 2 Abs. 3 der Seemannsordnung geworden. In solcher Eigenschaft wurde er nach Antritt seines Dienstes an Bord des genannten Schiffes verletzt. Wegen dieser Verletzung seines Armes verließ er im Einverständnis mit der Beklagten das Schiff in Buenos Aires und wurde auf Veranlassung der Beklagten daselbst in das deutsche Hospital aufgenommen. Er war also im Sinne von § 59 Abs. 8 der Seemannsordnung ein Schiffsmann, der im Auslande wegen einer Verletzung das Schiff („Fürst Bülow“) hat verlassen müssen. Er war ferner, als er am 30. April 1929 in Buenos Aires an Bord des der Beklagten gehörigen Dampfers „Holm“ aufgenommen wurde, gemäß § 59 Abs. 5 der Seemannsordnung „ein Schiffsmann, der wegen einer Verletzung im Ausland zurückgeblieben ist“ und vor Ausheilung dieser Verletzung mit seiner Einwilligung und der des behandelnden Arztes auf dem letztgenannten Schiffe „nach einem deutschen Hafen überführt werden“ sollte. Danach war er auch an Bord des Dampfers „Holm“ ein

Schiffsmann im Sinne von § 59 der Seemannsordnung, welcher der dort geregelten Krankenfürsorge der Beklagten unterstand. Diese Krankenfürsorge dauerte nach § 59 Abs. 8 bis zum Ablauf der 26. Woche nach dem 2. April 1929 (an welchem Tage der Kläger den Dampfer „Fürst Bülow“ im Ausland verlassen hatte), falls der Kläger nicht vorher in das Inland zurückbefördert wurde oder zurückkehrte oder geheilt wurde. Insoweit bestand also zwischen den Parteien ein besonderes, von dem Fortbestand des ursprünglichen Feuerungsvertrags unabhängiges Rechtsverhältnis (vgl. § 61 Abs. 2 der Seemannsordnung, § 1054 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung sowie Verhandlungen des Reichstags 3. Wahlperiode 1924 Bd. 421 Nr. 3963, Bericht des 9. Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes über die Krankenversicherung der Seeleute S. 2 ffg.). Während des Bestehens dieses Rechtsverhältnisses traf den Kläger der Unfall im Ausland an Bord des „Holm“. Auch die hierdurch verursachte Verletzung erlitt der Kläger im Sinne von § 59 Abs. 1 der Seemannsordnung als Schiffsmann nach Antritt seines Dienstes oder seiner Anmusterung bei der Beklagten. Infolge dieser Verletzung bedurfte er der Heilbehandlung und wurde die Beklagte auch insoweit zur Krankenfürsorge verpflichtet, allerdings im Rahmen der in § 59 Abs. 8 vorgesehenen zeitlichen Beschränkung, gerechnet vom Verlassen des Dampfers „Fürst Bülow“ ab.

Wollte man bei einem Schiffsmann, der im Ausland wegen einer Krankheit oder Verletzung das Schiff hat verlassen müssen, die nach § 59 der Seemannsordnung begründete Pflicht des Reeders zur Krankenfürsorge nur auf diese erste Erkrankung oder Verletzung und etwa damit in ursächlichem Zusammenhang stehende spätere Verschlimmerungen erstrecken, so würde das in den Fällen, wo sich der Schiffsmann nach dem Verlassen des Schiffes, aber noch während der Fürsorgezeit eine neue selbständige Erkrankung oder Verletzung zuzieht, zu Weiterungen und Schwierigkeiten in der Krankenfürsorge führen können, die mit dem auf die Eigentümlichkeiten des Seemannsberufs abgestellten Grundgedanken jener Gesetzesbestimmung nicht in Einklang ständen. Jedenfalls ist eine solche Fürsorgebeschränkung aus dem Wortlaut, Sinn und Zweck von § 59 nicht zu entnehmen. Einer übermäßigen Belastung des Reeders durch eine derartige Fürsorgepflicht steht entgegen, daß ihre zeitliche Begrenzung nach § 59 Abs. 8 von derjenigen Krankheit oder Verletzung

des Schiffsmannes abhängt, wegen deren er im Ausland zunächst das Schiff verlassen hat.

Die Beklagte war nach § 59 Abs. 4 berechtigt, die ihr obliegende Krankenfürsorge (Verpflegung und Heilbehandlung) in einer Krankenanstalt zu gewähren. Aus den Akten geht hervor, daß die Beklagte ihre Verpflichtung zur Krankenfürsorge für den Kläger nach § 59 damals nicht in Zweifel gezogen und seine Unterbringung im städtischen Krankenhaus in Buenos Aires als Gewährung von Verpflegung und Heilbehandlung in einer Krankenanstalt im Sinne der genannten Vorschrift erachtet hat. . . .

Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Beklagte, wenn sie — wie hier — die ihr nach § 59 der Seemannsordnung obliegende Krankenfürsorge dadurch leisten wollte, daß sie dem Kläger die Verpflegung und Heilbehandlung in einer Krankenanstalt gewährte, ihre Verpflichtungen nicht durch Unterbringung des Klägers in einer für ihn ungeeigneten Krankenanstalt erfüllen konnte, sondern daß es eine zweckentsprechende Anstalt sein mußte, in welcher er nach den Regeln der ärztlichen Kunst untersucht und behandelt und in einer seinem Krankheitszustand angemessenen Weise verpflegt und betreut wurde (vgl. Schulzenstein „§ 617 BGB.“ im Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 23 S. 288; Staudinger BGB. Anm. IV 2d zu § 617). Diesen Erfordernissen hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Unterbringung des Klägers in dem städtischen Krankenhaus in Buenos Aires nicht entsprochen, sondern die allgemeinen Regeln ärztlicher Kunst in der Behandlung solcher Beinbrüche sind bei der Behandlung des Klägers erheblich vernachlässigt worden. Diese Vernachlässigung und die infolgedessen später erforderlich gewordene Entfernung eines Teiles des Knochens habe — so führt das Berufungsgericht weiter aus — die Gesundheit und die spätere Erwerbsfähigkeit des Klägers mehr beeinträchtigt, als dies bei einer von vornherein sachgemäßen ärztlichen Behandlung der Fall gewesen wäre. Der Vorderrichter hat also festgestellt, daß durch die unsachgemäße Behandlung der Beinverletzung des Klägers in jenem Krankenhaus für den Kläger ein Schaden verursacht worden ist, der über die ursprünglichen und dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge bei sachgemäßer Behandlung entsprechenden Folgen des Unfalles hinausgeht.

Das Oberlandesgericht verkennt nicht, daß die Beklagte dem Kläger für diesen Schaden einzustehen hat, wenn und soweit er auf ein Verschulden der Beklagten oder ihrer Vertreter bei Gewährung der Krankenfürsorge zurückzuführen ist. Das Berufungsgericht meint aber, daß ein solches Verschulden nicht nachgewiesen (festzustellen) sei. . . . (Die Ausführungen des Berufungsgerichts werden wiedergegeben.) Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind mit der Revision insoweit nicht angreifbar, als abgelehnt wird, ein von der Beklagten zu vertretendes Verschulden darin zu finden, daß der Kläger überhaupt im städtischen Krankenhaus in Buenos Aires untergebracht und dort für die ersten Tage nach seiner Einbringung belassen worden war. Im übrigen aber sind die angeführten Erwägungen des Vorderrichters nicht frei von Rechtsirrtum. (Wird ausgeführt; das Ergebnis ist:)

Das Berufungsgericht wird der Sach- und Rechtslage nicht gerecht, wenn es entscheidend darauf abstellt, daß der Kapitän B. bei Besuchen im städtischen Krankenhaus in Buenos Aires die eigentlichen Mängel der dortigen Heilbehandlung des Klägers nicht hätte erkennen können, insbesondere, ob die gebrochenen Knochen sachgemäß wieder eingerichtet waren sowie ob das Wein ordnungsmäßig geschient war und sachgemäß behandelt wurde. Unter den obwaltenden Umständen genügte der Kläger grundsätzlich seiner Beweispflicht dadurch, daß er einen Sachverhalt darlegte, der nach den Erfahrungen des Lebens und dem regelmäßigen Zusammenhang der Dinge auf ein von der Beklagten zu vertretendes, für den Schaden ursächliches Verschulden schließen ließ. Das ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts geschehen. Dem danach hätte der Kapitän B., wenn er den Kläger auf dessen Schreiben vom 2. Mai 1929 unverzüglich — also spätestens am 4. Mai 1929 — im Krankenhaus aufsuchte oder durch eine zuverlässige Person aufsuchen ließ, aus der Gesamtheit der bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auch für einen ärztlichen Laien erkennbaren Umstände entnommen oder doch entnehmen müssen, daß eine sachgemäße Krankenfürsorge die anderweitige Unterbringung des Klägers erforderte. Wenn demgegenüber das Berufungsgericht entscheidendes Gewicht darauf legt, daß der Kapitän B. bei einem solchen Krankenhausbesuch die Einzelheiten der ärztlichen Behandlungsmethoden nicht hätte erkennen und sachgemäß würdigen

können, so bedeutet dies eine Überspannung der dem Kläger obliegenden Beweislast, die auf einen für die angefochtene Entscheidung wesentlichen Rechtsirrtum hinweist.

Nach alledem ist der Klagenanspruch einmal insoweit dem Grunde nach gerechtfertigt, als aus dem Gesichtspunkt des Schadenserfolges Zahlung verlangt wird, weil das verletzte Bein des Klägers im städtischen Krankenhaus in Buenos Aires vom 4. Mai 1929 ab bis zur Verbringung des Klägers in das deutsche Hospital daselbst nicht ordnungsmäßig und den Regeln der ärztlichen Kunst entsprechend untersucht und behandelt worden ist. Er ist ferner insoweit gerechtfertigt, als er auf Feststellung gerichtet ist, daß die Beklagte dem Kläger den Schaden zu ersetzen hat, der ihm durch die unsachgemäße Behandlung künftig erwachsen wird. Dabei ist zu beachten, daß, wenn und soweit dieser Mehrschaden durch die dem Kläger nach der Reichsversicherungsordnung zustehende Rente gedeckt sein sollte, eine entsprechende Anrechnung stattzufinden hat (zu vergl. auch §§ 898, 899, 555, 544, 546, 416, 476 flg. RVO.).